

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

– Stand: 20. Okt. 2021 –

1. Vertragsparteien und Geltungsbereich

1.1. Die fragum Medienagentur, Inhaber: Sven Hähle, im Folgenden als **Auftragnehmer** bezeichnet, erbringt Dienstleistungen in den Geschäftsfeldern Training und Coaching, Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen für Gruppen und Teams, Kommunikation und Kommunikationstraining sowie Unternehmensentwicklung. Erbracht werden die Dienstleistungen in der Regel durch **Veranstaltungen** im Einzelkontakt, in Gruppen und Teams für Privatkunden, Firmenkunden und die öffentliche Hand (im Folgenden zusammenfassend bezeichnet als **Auftraggeber**).

1.2. Auftraggeber können natürliche oder juristische Personen sein. Der Auftraggeber kann die vertraglich vereinbarten Leistungen persönlich entgegennehmen oder andere geeignete Personen benennen, die an einer Veranstaltung in den genannten Geschäftsfeldern teilnehmen (im Folgenden bezeichnet als **Teilnehmer**). Als Teilnehmer geeignet sind Personen und Gruppen, die die Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige spezifische Veranstaltung erfüllen. Der Auftraggeber bleibt in diesem Fall jedoch Vertragspartner des Auftragnehmers. Er steht in vollem Umfang für das Verhalten jedes Teilnehmers ein, es sei denn, es wird mit einem Teilnehmer eine separate Vertragsbeziehung eingegangen, wodurch ein Teilnehmer zu einem Auftraggeber wird.

1.3. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen durch eigene Mitarbeiter. Er ist berechtigt, die Leistungen durch assoziierte Kooperationspartner oder freie Mitarbeiter zu erbringen (im Folgenden als **Partner** bezeichnet).

1.4. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle vom Auftragnehmer und seine vertraglich verpflichteten Partner erbrachten Leistungen gem. Punkt 1.1.

1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Anfrage, Anmeldung und Vertragsschluss, Buchung

2.1. Eine Anfrage hat für beide Parteien – Auftraggeber und Auftragnehmer – den Gehalt einer Interessensbekundung für eine bestimmte Leistung. Eine Anmeldung hat für beide Parteien den Gehalt einer Willenserklärung für eine Teilnahme an der in der Anmeldung genannten Veranstaltung.

2.2. Anfragen für jegliche Aufträge sind formlos und erfolgen (fern) mündlich oder schriftlich. Sie werden vom Auftragnehmer nach Dringlichkeit bearbeitet und führen in individueller Absprache mit dem Auftraggeber zur Erstellung eines schriftlichen Angebotes bzw. einer schriftlichen Leistungsbeschreibung (bei Rahmenverträgen). Der Vertrag wird durch eine schriftliche Bestätigung des entsprechenden schriftlichen Angebotes bzw. der entsprechenden Leistungsbeschreibung (in der jeweils aktuellen Fassung) oder durch die Bestätigung eines Termins zur Durchführung einer in diesem Angebot bzw. in dieser Leistungsbeschreibung formulierten Leistung geschlossen (Buchung). Auf den Zugang einer für den Auftraggeber bestimmten Ausfertigung des gültigen Angebots, der Leistungsbeschreibung bzw. des Einzelvertrages kommt es zur Bestimmung des Zeitpunkts seiner Wirksamkeit nicht an.

– eine Dienstleistung der fragum Medienagentur, Inhaber: Sven Hähle –

2.3. Mit der bedingten Auftrags- oder Terminbestätigung bzw. mit der bedingten Teilnahmebestätigung oder Unterzeichnung eines Vertrages erklärt der Auftraggeber zugleich, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie mit geltende Ergänzungsverträge vorab ausgehändigt bekommen und zur Kenntnis genommen zu haben.

2.4. Auftraggeber/Teilnehmer bestätigen, dass keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Straftat vorliegen, die der Teilnahme an der Veranstaltung und/oder der Erteilung des Zertifikats entgegenstehen. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Straftaten schließt eine Teilnahme an Veranstaltungen grundsätzlich aus. Der Teilnehmende hat unverzüglich Auskunft zu erteilen, sofern er wegen Straftaten rechtskräftig verurteilt wird. Weitere Ausschlussgründe sind die Mitgliedschaft in einer Sekte, bei Scientology oder das Vorliegen einer schweren psychischen Störung oder von Verhaltensstörungen (ICD-10).

2.5. Änderungen oder Ergänzungen der Auftrags- oder Terminbestätigung bzw. der Teilnahmebestätigung oder des Lehrgangsvertrages sind nur dann wirksam, wenn sie durch den Auftragnehmer schriftlich per Post oder E-Mail bestätigt werden. Die Aufhebung dieses Formerfordernisses bedarf der Schriftform.

3. Leistungen

3.1. Die Verantwortung für die Organisation von Veranstaltungen ergibt sich aus dem entsprechend gültigen Angebot bzw. der entsprechend gültigen Leistungsbeschreibung. Die Organisation von Aus- und Weiterbildungen (Lehrgängen) liegt beim Auftragnehmer.

3.2. Mit der Durchführung des Auftrages wird der Auftragnehmer bzw. der/die jeweils durchführende/n Partner beauftragt.

3.3. Die Ziele, Themeninhalte sowie der Umfang von Leistungen ergeben sich aus den im Einzelfall geltenden Angeboten, Leistungsbeschreibungen bzw. Verträgen.

3.4. Die Erstellung bzw. Bereitstellung von Teilnehmer-Unterlagen obliegt dem Auftragnehmer. In der Teilnahmegebühr bzw. im Preis inbegriffen ist die Überlassung aller Teilnehmer-Unterlagen, Handouts und Skripte zur persönlichen Verwendung durch die Teilnehmer, sofern solche Bestandteile der Leistung bzw. des Angebots sind.

3.5. Für die Didaktik und Methodik der Maßnahme ist der Auftragnehmer verantwortlich. Der Auftraggeber/Teilnehmer hat ein Mitspracherecht. Stellt der Auftragnehmer bzw. der Partner während der Durchführung fest, dass aufgrund des Prozessverlaufes Änderungen an den ursprünglich mit dem Auftraggeber/Teilnehmer vereinbarten Zielen, Themeninhalten bzw. Umfang oder an der Reihenfolge der Bearbeitung nötig sind, so entscheidet er über Art und Umfang der Änderung im Rahmen seines psychologischen und pädagogischen Ermessensspielraumes. Der Auftragnehmer bzw. der Partner kann nach seinem Ermessen einzelne Punkte im Hinblick auf die Gesamtzielsetzung ausweiten, dafür andere teilweise einschränken. Der Auftragnehmer/der Partner kann Ziele und Themeninhalte zugunsten der Erreichung und Bearbeitung anderer Ziele und Themeninhalte zurückstellen. Der Auftragnehmer/der Partner wird die aus seiner Sicht notwendigen Veränderungen am geplanten Ablauf mit dem Auftraggeber/Teilnehmer zum frühestens möglichen Zeitpunkt besprechen. Es besteht kein Recht des Auftraggebers/Teilnehmers, das Honorar oder die Veranstaltungsgebühr zu kürzen.

3.6. Der Auftragnehmer/der Partner wird nach besten Kräften und bestem Wissen gemeinsam mit dem Auftraggeber/Teilnehmer den Erfolg der Maßnahme anstreben. Für den Erfolg und die Nachhaltigkeit der Leistung ist eine selbstverantwortliche Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie Umsetzung der erarbeiteten Ergebnisse durch den Auftraggeber bzw. Teilnehmer erforderlich. Eine Erfolgsgarantie für die Leistung kann durch den Auftragnehmer/den Partner allein nicht gegeben werden.

– eine Dienstleistung der fragum Medienagentur, Inhaber: Sven Hähle –

3.7. Nach Beendigung eines entsprechend ausgewiesenen Lehrganges erhält der Auftraggeber/Teilnehmer eine Teilnahmebestätigung über den Zeitraum des Lehrgangs, vorausgesetzt, er war mindestens 75 Prozent der Durchführungszeit körperlich anwesend.

3.8. Der Auftraggeber/Teilnehmer hat bei Aus- und Weiterbildungen (Lehrgängen) darüber hinaus Anspruch auf Erteilung eines qualifizierten Zertifikats, das die absolvierten Trainingsstunden (Präsenzzeiten), Themenbausteine sowie Praxiseinheiten ausweist. Wenn in der Leistungsbeschreibung/im Angebot Prüfungsleistungen vorgesehen sind, so ist ein Bestehen der Prüfung(en) entsprechend der Prüfungsregularien zwingende Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats. Der Anspruch auf die Erteilung eines Zertifikats entsteht nicht schon allein durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die Begleichung der Lehrgangsgebühr und/oder die Erstellung einer Falldokumentation. Die Erstellung eines Zertifikats kann bis zu drei Wochen dauern. Es besteht kein Recht auf die Aushändigung eines qualifizierten Zertifikats umgehend nach Veranstaltungsende.

4. Honorar/Veranstaltungsgebühr und Zahlungsbedingungen

4.1. Das vereinbarte Honorar/die vereinbarte Veranstaltungsgebühr ist nach Erhalt der Zahlungsinformation, Zahlungsaufforderung bzw. Rechnung sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig und auf die dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilte Art und Weise zu entrichten. Ausnahmen gelten nur nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber/Teilnehmer.

4.2. Reduzierte Honorarsätze und Rabatte im Rahmen der Abnahme von Kontingenten durch den Auftraggeber sind möglich. Ein Kontingent ergibt sich aus dem Abruf vereinbarter Leistungspakete binnen einer definierten Frist (z.B. innerhalb eines Jahres). Die Details regeln hier die für den Auftraggeber erstellten Angebote, Leistungsbeschreibungen bzw. Einzelverträge in ihrer jeweils gültigen aktuellen Fassung.

4.3. Der Auftraggeber/Teilnehmer übernimmt die eventuell anfallenden Kosten für Unterkunft/Übernachtung und Verpflegung sowie sonstige während der Veranstaltung benötigte Utensilien und Verbrauchsmaterialien, sofern sie ihm mit Kenntnisnahme der Leistungsbeschreibung bekannt sind.

4.4. Der Auftraggeber/Teilnehmer trägt sämtliche für ihn anfallende Kosten für Reisezeiten sowie die anfallenden Reisekosten allumfänglich selbst.

4.5. Zusätzliche Leistungen, die über die gültigen Angebote, Leistungsbeschreibungen bzw. Einzelverträge hinaus vom Auftraggeber angefordert und vom Auftragnehmer erbracht werden, werden nach zeitlichem Aufwand für die beteiligten Personen und zu den in jeweils geltenden Angeboten, Leistungsbeschreibungen bzw. Einzelverträgen geltenden Honorarsätzen und -konditionen erbracht.

4.6. Die weiteren bzw. abweichenden Details zu Honorarsätzen und Rahmenbedingungen regeln die für den Auftraggeber erstellten Angebote/Leistungsbeschreibungen/Verträge in der jeweils gültigen aktuellen Fassung.

4.7. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bei natürlichen Personen (z.B. Verbrauchern) und acht Prozentpunkten über dem Basisatz bei juristischen Personen (Unternehmen) geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

5. Rücktritt, Kündigung, Durchführungshindernisse

5.1. Das Ausfallhonorar/die Ausfallgebühr beträgt bei Absage einer Buchung (Auftragsbestätigung) bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Termin 50%, innerhalb von vier bis 14 Tagen vor dem vereinbarten Termin 75% sowie

– eine Dienstleistung der fragum Medienagentur, Inhaber: Sven Hähle –

innerhalb von 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin 100% des regulären Honorars/der regulären Veranstaltungsgebühr.

5.2. Gesetzliche Bestimmungen zur außerordentlichen Kündigung bleiben unberührt.

5.3. Liegen für eine Veranstaltung nicht genügend Anmeldungen vor, oder ist aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen eine programmgemäße Durchführung einer Veranstaltung nicht möglich, so ist der Auftragnehmer zur Durchführung nicht verpflichtet. Der Auftraggeber bzw. die angemeldeten Teilnehmer werden so rechtzeitig wie möglich vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn über die Nichtdurchführung informiert. Bereits entrichtete Honorare/Teilnahmegebühren werden in einem solchen Fall umgehend in voller Höhe erstattet. Weitere Kosten, die dem Auftraggeber/Teilnehmer durch den Ausfall entstehen, werden nicht vom Auftragnehmer erstattet.

5.4. Kann der Auftragnehmer/ein Partner wegen höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder einer sonstigen von ihm nicht verschuldeten Verhinderung die Veranstaltung nicht zu dem vereinbarten Termin abhalten, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, einen Ersatztermin zu benennen. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

6. Urheberrecht

6.1. Bildaufnahmen sowie Ton- oder Videomitschnitte von Veranstaltungen sind ohne schriftliche Erlaubnis des Auftragnehmers nicht gestattet.

6.2. Der Teilnehmer ist berechtigt, erhaltene Handouts, Materialien, sonstige Unterlagen und Ton- oder Videoaufzeichnungen ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen. Das Urheberrecht an den Handouts, Materialien, sonstigen Unterlagen und Ton- oder Videoaufzeichnungen liegt ausschließlich beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber/der Teilnehmer ist nicht berechtigt, Materialien, Unterlagen oder Mitschnitte ganz oder auszugsweise ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers zu reproduzieren, in Speichermedien aufzunehmen oder in irgendeiner Form – entgeltlich oder unentgeltlich – an Dritte weiter zu geben oder zu verbreiten.

6.3. Die Verletzung des Urheberrechts führt zu Schadensersatz- und Unterlassungspflichten und kann strafrechtlich verfolgt werden.

7. Datenschutz

7.1. Alle firmen- und personenbezogenen Daten werden nach den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt.

7.2. Firmen- und personenbezogene Daten werden im Zusammenhang mit dem Vertrag des Auftraggebers gespeichert und weiterverarbeitet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber/der Teilnehmer ist damit einverstanden, dass seine Daten zu internen Werbezwecken und zur statischen Aufbereitung in anonymisierter Form auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich zu eigenen internen Zwecken des Auftragnehmers genutzt werden können.

8. Geheimhaltungs-/Schweigepflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle persönlich oder geschäftlich bedeutsamen Vorgänge, von denen sie im Zuge der Zusammenarbeit Kenntnis erhalten, geheim zu halten. Der Auftragnehmer ist von der Geheimhaltungsverpflichtung ausnahmsweise befreit, wenn dringende berechnete Interessen (bspw. die Durchsetzung von Honoraransprüchen) eine Offenbarung erfordern.

Sven Hähle | Umweltbildung & Kommunikation

– eine Dienstleistung der fragum Medienagentur, Inhaber: Sven Hähle –

9. Haftung

9.1. Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Auftraggebers/Teilnehmers. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

9.2. Hält sich der Kunde nicht an die Anweisungen des Auftragnehmers/des Partners und erleidet er dadurch Schäden, so ist die Haftung des Auftragnehmers/Partners ausgeschlossen.

9.3. Der Auftraggeber/Teilnehmer ist verpflichtet, den Auftragnehmer über seine Sporttauglichkeit unaufgefordert vor dem Beginn einer Veranstaltung zu informieren. Sollten während der Veranstaltung plötzliche Gesundheits- oder Befindlichkeitsstörungen auftreten, so ist er Auftraggeber/Teilnehmer verpflichtet, den Auftragnehmer/Partner umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

9.4. Eine Haftung aufgrund der fehlerhaften Einschätzung der körperlichen, geistigen und sonstigen gesundheitlichen Leistungsfähigkeit des Auftraggebers/Teilnehmers ist ausgeschlossen.

9.5. Der Auftraggeber/Teilnehmer achtet auf seine persönlichen Gegenstände selbst. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust oder den Diebstahl von persönlichen Gegenständen des Auftraggebers/Teilnehmers.

9.6. Der Auftraggeber/Teilnehmer darf gegen Forderungen des Auftragnehmers nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

10. Tiere

Während sämtlicher Veranstaltungen ist das Mitbringen/Mitführen von (Haus-) Tieren untersagt. Das Mitbringen/Mitführen von (Haus-) Tieren führt zum Ausschluss des Auftraggebers/Teilnehmers von der Veranstaltung. Die damit entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber/Teilnehmer.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend abgewichen werden.

11.2. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

11.3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4. Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertragsverhältnisses schriftlich und bei fehlender Einigung innerhalb von drei Monaten gerichtlich geltend gemacht werden. Andernfalls sind sie verwirkt.

11.5. Der Verzicht auf die zusätzlichen und expliziten Ausführungen der femininen Form in Handouts, Materialien und sonstigen Unterlagen und Vertragswerken sowie innerhalb von Internet-Angeboten des Auftragnehmers bedeutet keine Diskriminierung und ist ausschließlich auf eine verbesserte sprachliche Verständigung zurückzuführen.

10.6. Als Gerichtsstand wird Mühldorf am Inn vereinbart.